



Organisations-, Verhalten- und Kontrollmodell gemäß ges.ver. Dekret Nr. 231/2001

Teil III Ethik- und Verhaltenskodex

(angenommen vom Verwaltungsrat am 04/11/2013)

Il presente documento è proprietà intellettuale di BWR Srl. È consentita la copia o altro uso solo dopo l'approvazione. Per una semplificazione ed una migliore leggibilità viene usata solo la forma maschile. Il documento vale ovviamente per persone maschili e femminili nella stessa misura.

Data: 28.11.2013
Rev 01

Storico revisioni

Rev.	Data	Causale	Redazione	Verifica	Approvazione

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄMISSE	4
1. ALLGEMEINE PRINZIPIEN	5
1.1. ZIELSETZUNG	5
1.2. ADRESSATEN	6
1.3. ALLGEMEINE KONTROLLE UND REPORTING	6
1.4. KONTROLLAUFGABEN DER AUFSICHTSSTELLE	7
2. HUMANRESSOURCEN UND ANSTELLUNGSPOLITIK	9
2.1. DIE HUMANRESSOURCEN	9
2.2. DISKRIMINIERUNG UND BELÄSTIGUNG AM ARBEITSPLATZ	9
2.3. MISSBRAUCH VON ALKOHOL UND ANDEREN RAUSCH- UND SUCHTMITTELN	10
2.4. PFLICHTEN DER ARBEITNEHMER	10
3. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ	12
3.1. DAS ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZMANAGEMENTSYSTEM (AMS/SGS)	12
3.2. DIE PFLICHTEN DER ADRESSATEN AUF DEM GEBIET GESUNDHEIT UND SICHERHEIT	13
4. UMWELT- UND ENERGIEPOLITIK	16
5. VERHALTEN GEGENÜBER DRITTEN UND IN GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN	17
5.1. ALLGEMEINE PRINZIPIEN	17
5.1.1. WETTBEWERBSVERBOT	17
5.1.2. INTERESSENSKONFLIKT	17
5.1.3. GESCHENKE UND ANDERE VORTEILE	18
5.2. BEZIEHUNGEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG	18
5.3. BEZIEHUNGEN ZU DEN BERATERN	19
5.4. BEZIEHUNGEN ZU POLITISCHEN UND GEWERKSCHAFTLICHEN INSTITUTIONEN	20
5.5. BEZIEHUNGEN ZU DEN KUNDEN	20
5.6. BEZIEHUNGEN ZU DEN LIEFERANTEN UND SUBUNTERNEHMERN	20
5.7. BEZIEHUNGEN ZU DEN MITBEWERBERN	21
5.8. BEZIEHUNGEN ZU DEN MASSENMEDIEN, FORSCHUNGSINSTITUTEN, FACHVERBÄNDEN UND ÄHNLICHEN KÖRPERSCHAFTEN	21
5.9. BEZIEHUNGEN ZU DER GEMEINSCHAFT	22
6. VERANTWORTUNG IN DER GESELLSCHAFTSFÜHRUNG	23
6.1. BEZIEHUNGEN ZU DEN GESELLSCHAFTERN	23
6.2. KAPITAL- UND BETEILIGUNGSGESCHÄFTE	23
6.3. TRANSPARENZ DER BUCHHALTUNG	23
7. SCHUTZ UND NUTZUNG DER BETRIEBSGÜTER	25
7.1. INFORMATIONSSYSTEME, INTERNET UND ELEKTRONISCHE POST	25
7.2. GEWERBLICHES EIGENTUM	25
8. SCHUTZ DER VERSCHWIEGENHEIT UND DATENSCHUTZ	27
8.1. BEHANDLUNG VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN	27
8.2. DATENBANKEN UND PRIVACY	27
9. DISZIPLINARVERFAHREN- UND STRAFEN	28
10. MELDUNG VON VERLETZUNGEN ODER ANFRAGE NACH INFORMATIONEN	29



PRÄMISSE

BWR GmbH (in der Folge BWR GmbH oder die Gesellschaft) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Rechtssitz in 39030 Gais (BZ), Industriezone 5, eingetragen bei der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen, unter der Eintragsnummer BZ – 161940.

Die Gesellschaft errichtet, führt und betreibt eigenständig Fertigungsanlagen für Inertmaterialien im Allgemeinen für Sand, Schotter, Steine, Transportbeton, Teer und Bitumen im Besonderen.

Die Gesellschaft ist außerdem in folgenden Bereichen tätig:

- Aushub-, Abbruch-, Sanierungs- und Tiefbauarbeiten jedwelcher Art;
- Transporte für Rechnung Dritter;
- Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Sammlung und der Beförderung von Abfallprodukten jedwelcher Art.

Des Weiteren kann die Gesellschaft Baumaterialien, Baufertigteile, Baumaschinen und Geräten jeder Art herstellen oder an- und verkaufen, sowohl im Großhandel sowie im Einzelhandel.

Zum Gesellschaftszweck von BWR GmbH gehören auch der Bau, der Ankauf, der Verkauf, der Tausch und die Verwaltung von Immobilien jedwelcher Art.

Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit im In- und Ausland ausüben und überdies alle Investitionen tätigen und alle Waren ein- und verkaufen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich sind.

Die Tätigkeit und die Betriebspolitik von BWR GmbH sind seit jeher von Prinzipien der Ethik- und Betriebswerten angeregt, die die Effizienz, die gute Führung und die langfristige Entwicklung der Unternehmertätigkeit vorantreiben. Dabei wird die soziale Verantwortung, die Verantwortung gegenüber den Stakeholdern und der Gemeinschaft berücksichtigt und die geltende Gesetzgebung eingehalten.

Aus diesem Grund wurde der vorliegende Ethik- und Verhaltenskodex verfasst (in der Folge der Kodex), der Teil eines komplexeren Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells gemäß ges. ver. Dekret Nr. 231/2001 und nachfolgende Änderungen ist und für die gute Funktionstüchtigkeit und Zuverlässigkeit der Gesellschaft, als auch zum Schutz ihres Images, ihres guten Namens und ihres Know Hows von grundlegender Bedeutung ist.

Der vorliegende Ethik- und Verhaltenskodex entspricht einer Zusammenfassung von Werten und Richtlinien, die von all jenen beachtet werden müssen, die mit BWR GmbH in Kontakt treten, oder in Allgemeinen Träger von Interessen gegenüber der Gesellschaft sind.

Die Grundprinzipien und ethischen Grundwerte, die die Tätigkeit von BWR GmbH anregen bauen auf folgende Säulen auf:

- ZUVERLÄSSIGKEIT
- ERNSTHAFTIGKEIT
- REDLICHKEIT
- TRANSPARENZ
- GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ
- FORTWÄHRENDE FORT-UND WEITERBILDUNG
- RESPEKT GEGENÜBER DEM MARKT UND DEN KUNDEN
- UMWELTSCHUTZ

1. ALLGEMEINE PRINZIPIEN

1.1. ZIELSETZUNG

Der Ethik- und Verhaltenskodex soll gewährleisten, dass die Tätigkeit von BWR GmbH ethisch und langfristig unter Berücksichtigung der sozialen Verantwortung und der folgenden grundlegenden Prinzipien betrieben wird. Insbesondere verpflichtet sich die Gesellschaft:

- Beton an die beteiligten sowie an öffentliche oder private Drittkunden zu liefern, wobei alle Kunden gleich behandelt werden;
- umweltfreundliche Innermaterialien zu liefern, indem in der Betonproduktion Recyclingmaterialien eingesetzt werden;
- Anforderungen, Erwartungen und Bedürfnissen der Kunden in jeder Situation gerecht zu werden;
- Kunden persönlich zu betreuen und eine langfristige Beziehung auf gegenseitigem Vertrauen, durch Ausbau des Know-hows und Verbesserung der Produkten und Dienstleistungen, aufzubauen;
- ein gutes Betriebsklima durch motivierte, verantwortungsbewusste und geschulte Mitarbeiter zu schaffen und, sowie eine stetige Aus- und Weiterbildung zu garantieren;
- den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Einhaltung der Sicherheitsstandards zur Vermeidung und Vorbeugung von Verletzungen und Erkrankungen zu gewährleisten;
- mit den Lieferanten langfristige, auf Vertrauen aufgebaute Zusammenarbeit zu erzielen;
- aus eigener Initiative und Verantwortung Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz durch ständige Verbesserung der Betriebsleistungen in den o.g. Gebieten zu betreiben, und das Management zur Einhaltung der umwelt- und sicherheitsrelevanten rechtlichen Bestimmungen zu verpflichten sowie zur Verhütung und Minimierung der Umweltauswirkungen und der Sicherheitsrisiken anzuhalten;
- sichere Arbeitsplätze durch wirtschaftlichen Erfolg, gesundes Wachstum, sowie ordentliche Rentabilität und Produktivität des Unternehmens zu gewährleisten;
- das praktizierte Managementsystem kontinuierlich zu verbessern;
- im Rahmen von Audits, Kundenbeanstandungen, Risikobewertungen etc. erkannte Fehler sofort in vorbeugende Maßnahmen umzusetzen;
- die Unternehmensziele gemäß ISO 9001, ISO 14001 e OHSAS 18001 zu erreichen; zu diesem Zweck wird die Umsetzung der Managementziele und -programme von der Unternehmensleitung periodisch auf ihre Einhaltung bzw. Erreichung überprüft und weiterentwickelt.

Alle in BWR GmbH tätigen und für BWR GmbH handelnden Personen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche unterschieds- und ausnahmslos zur Beachtung und Überwachung der Einhaltung dieser Prinzipien verpflichtet. Sämtliche von den Adressaten (wie unter nachfolgendem Abschnitt 1.2. näher bezeichnet) in Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit vorgenommenen Handlungen, Geschäfte und Verhandlungen und allgemeinen Verhaltensweisen müssen unter Einhaltung der geltenden Gesetzesbestimmungen und der internen Verfahren erfolgen.

Der Ethik- und Verhaltenskodex soll außerdem gewährleisten, dass die Adressaten ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Hauptziele der Gesellschaft ausrichten und ihre Arbeiten und Aufgaben korrekt abwickeln, sodass sie keine unerlaubten Handlungen begangen werden und der Begehung von unerlaubten Handlungen im Sinne von ges.ver. Dekret Nr. 231/01 vorgebeugt wird.

Die Verfolgung der angegebenen ethischen Ziele wird durch die Fortbildungstätigkeit gewährleistet, um alle Adressaten über das Bestehen und die Inhalte des vorliegenden Ethikkodex in Kenntnis zu setzen. Das Gespräch und die Mitarbeit sind unentbehrlich, um mit den Adressaten



die im vorliegenden Kodex angeführten Werte zu teilen.

1.2. ADRESSATEN

Alle Verwaltungsratsmitglieder, das Management, die Arbeitnehmer, die externen Mitarbeiter (wie z.B. Berater, Auftragnehmer, Partner, Lieferanten, Subunternehmen), in der Folge Adressaten genannt, sind verpflichtet den Ethik- und Verhaltenskodex zu befolgen. Jeder Adressat ist verpflichtet die Inhalte dieses Kodex zu kennen, aktiv zu dessen Umsetzung und Förderung beizutragen sowie eventuelle Mängel und/oder Verletzungen desselben zu melden. BWR GmbH verpflichtet sich ihrerseits die Kenntnis des Kodexes seitens der Adressaten durch geeignete Informations- und Schulungsverfahren zu fördern.

Der Kodex wird all jenen zur Kenntnis gebracht mit denen die Gesellschaft Geschäftsbeziehungen unterhält: Lieferanten, Kunden, Subunternehmer, Auftragnehmer, sowie im Allgemeinen all jenen die mit der Gesellschaft in Kontakt treten.

BWR GmbH verurteilt jedes Verhalten das in Widerspruch mit den Werten, den Prinzipien und den Bestimmungen dieses Kodexes steht, auch wenn dieses Verhalten in der Überzeugung erfolgt zum Vorteil oder im Interesse der Gesellschaft zu handeln.

Die Beachtung der Bestimmungen des Kodexes bilden wesentlichen Bestandteil der vertraglichen Verpflichtungen der Adressaten, insbesondere der Arbeitnehmer und des Managements auch im Sinne und mit den Auswirkungen gemäß der Artikel 2104 und 2105 ZGB¹.

Die im Kodex enthaltenen Prinzipien und Inhalte verdeutlichen an Beispielen die Sorgfalts-, Loyalitäts- und Unvoreingenommenheitspflichten, die die korrekte Erfüllung der Arbeitstätigkeit, sowie die Verhaltensweise und das Betragen, das die Adressaten der Gesellschaft gegenüber beachten müssen, auszeichnen.

Die Verletzung der Bestimmungen des Kodexes kann eine Nichterfüllung der Pflichten des Mitarbeiter- bzw. Arbeitsverhältnisses oder ein Disziplinarvergehen mit allen gesetzlich vorgesehenen Folgen darstellen und ebenfalls eine Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

Zum Zweck der vollumfänglichen Beachtung des Kodexes kann sich ein jeder Adressat, auf die unter Punkt 10 vorgesehene Art und Weise, an die Aufsichtsstelle („Aufsichtsstelle“ oder „AS“) wenden, welche von der Gesellschaft im Sinne des ges.ver. Dekret Nr. 231/01 eingesetzt wurde.

1.3. ALLGEMEINE KONTROLLE UND REPORTING

Die Adressaten des vorliegenden Ethik- und Verhaltenskodexes sind zur umfassenden Befolgung desselben verpflichtet. Gleichzeitig sind die Adressaten verpflichtet, die Einhaltung des Kodex anderer Adressaten auf jeder Ebene zu überwachen.

Zu diesem Zwecke hat BWR GmbH ein Berichterstattungs- und Kontrollverfahren über die Einhaltung des Ethik- und Verhaltenskodexes eingeführt, welches es ermöglicht, dass jeder Arbeitnehmer in guten Glauben die Fälle von Übertretungen seitens jeden - auch übergeordneten

¹ Art. 2104 ZGB – Sorgfalt des Arbeitnehmers – “Der Arbeitnehmer hat die nach der Art der geschuldeten Leistung im Interesse der Unternehmens und im höheren Interesse der inländischen Produktion erfolgreiche Sorgfalt aufzuwenden. Außerdem hat er die Anordnungen zu befolgen, die vom Unternehmer und von dessen Mitarbeitern, von denen er der Rangordnung nach abhängt (2086, 2094, 2106), für die Ausführung und die Regelung der Arbeit erteilt werden.”

Art.2105 ZGB – Treuepflicht – “Der Arbeitnehmer darf nicht für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter im Wettbewerb mit dem Unternehmer Geschäfte machen noch Nachrichten über die Organisation und die Produktionsverfahren des Unternehmens verbreiten oder davon der Art Gebrauch machen, dass dem Unternehmen Schaden erwachsen kann (2106, 2125).”

Arbeitnehmers - melden kann.

Jeder Adressat ist verpflichtet der Aufsichtsstelle jede Handlung oder Unterlassung zu melden, die von anderen Adressaten begangen worden ist und in folgende Kategorien fallen:

- Straftat;
- Nichtbefolgung von gesetzlichen Vorschriften;
- Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit anderer Personen;
- Umweltschäden;
- Ungenaue Rechnungslegung oder Verletzung der internen Finanzkontrollverfahren;
- Sämtliche wesentliche Verletzungen der vom vorliegenden Ethik- und Verhaltenskodex vorgesehenen Grundsätze;
- Sämtliche Verletzungen oder vermutete Verletzungen des Organisationsmodells;
- Verschleierung oder Unterdrückung von Informationen bezüglich Meldungen.

Der Adressat, der eine Verletzung (oder vermutete Verletzung) des Ethik- und Verhaltenskodexes melden möchte kann schriftlich oder mündlich die dafür zuständigen Personen kontaktieren, die die Meldung an die, von BWR GmbH im Sinne des ges.ver. Dekret 231/01, eingesetzte Aufsichtsstelle weiterleiten werden.

Der Adressat kann gemäß dem, unter Punkt 10 des vorliegenden Ethik- und Verhaltenskodex, vorgesehenen "Mitarbeitermeldungsverfahren" die Meldung außerdem direkt an die Aufsichtsstelle richten.

1.4. KONTROLLAUFGABEN DER AUFSICHTSSTELLE

Neben der allgemeinen Kontrolle über die Anwendung des Ethik- und Verhaltenskodexes, zu der jeder Arbeitnehmer verpflichtet ist, hat BWR GmbH im Sinne des ges.ver. Dekrets Nr. 231/01 eine eigene Aufsichtsstelle (in der Folge „AS“) eingesetzt, welche vom Verwaltungsrat ernannt wurde. Die Aufsichtsstelle ist ein Kollegialorgan und mit der Überwachung, der Kontrolle, der Anwendung und der Aktualisierung des Organisationsmodells in seiner Gesamtheit und des vorliegenden Ethik- und Verhaltenskodexes beauftragt.

Die Aufgaben und Befugnisse der AS bezogen auf das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell sind im allgemeinen Teil des Organisationsmodells aufgelistet. Insbesondere, bezogen auf die Kontrolle und die Aktualisierung des Ethik- und Verhaltenskodexes, hat die AS folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Informationsveranstaltungen und Schulungstätigkeiten über den Inhalt und die Prinzipien des Ethik- und Verhaltenskodexes organisieren, damit die Verbreitung und die Kenntnis seitens aller Adressaten des Ethik- und Verhaltenskodexes gewährleistet ist;
- mittels eines fortwährenden internen Reporting-Verfahrens mit allen Betriebsebenen und den Verantwortlichen der Unternehmensführung die Anwendung des Ethik- und Verhaltenskodexes seitens aller Arbeitnehmern überwachen;
- die Meldungen der Arbeitnehmer hinsichtlich Übertretungen des Ethik- und Verhaltenskodexes entgegennehmen, wobei bei Notwendigkeit die Vertraulichkeit gewährleistet wird, vorbehaltlich der Wahrung der gesetzlichen Pflichten und des Schutzes der Interessen der Gesellschaft oder der Personen, die irrtümlicherweise und/oder im schlechten Glauben beschuldigt wurden; die Meldung erstattenden Personen werden von Einschüchterungsversuchen, Vergeltungsakten oder Benachteiligungen geschützt;
- mittels interner Recherche - auch in Eigeninitiative - Überprüfungen, Ermittlungen und Kontrollen über die Verletzungen des Ethik- und Verhaltenskodexes anstellen, die von den

- Arbeitnehmern, egal wie, gemeldet wurden oder die mittels periodischer Berichterstattungen oder anderen Informationserhebungen, auch von der öffentlichen Gerichtsverwaltung, in Erfahrung gebracht wurden;
- die Verantwortlichen der verschiedenen Abteilungen über die abweichenden Verhalten des unterstellten Personals informieren, damit geeignete Maßnahmen getroffen werden können;
 - dem Verwalter von BWR GmbH die regelmäßige Überarbeitung des Ethik- und Verhaltenskodexes vorschlagen, damit die Inhalte den verschiedenen betrieblichen Gegebenheiten und/oder den neuen internen aufbau- und/oder ablauforganisatorischen Erfordernissen angepasst werden;
 - die Inhalte des Ethik- und Verhaltenskodexes überprüfen, damit, bei Änderung der gesetzlichen Normen, notwendige Änderungen des Kodexes vorgeschlagen werden können;
 - die Anwendung geeigneter Verfahren fördern, um Verletzungen des Ethik- und Verhaltenskodexes zu vermeiden.

2. HUMANRESSOURCEN UND ANSTELLUNGSPOLITIK

2.1. DIE HUMANRESSOURCEN

Die Humanressourcen sind für die Existenz der Gesellschaft ein wesentliches Element. Der Einsatz, die Redlichkeit und die Vertrauenswürdigkeit der Geschäftsführer, des Managements und aller Arbeitnehmer sind für BWR GmbH ausschlaggebende Werte und Voraussetzungen zur Erreichung der Unternehmensziele.

Die Gesellschaft bietet allen dieselben arbeits- und beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten und bewirkt, dass alle gleich und nach Verdienstkriterien behandelt werden, ohne jegliche Form der Diskriminierung.

BWR GmbH verpflichtet sich die Fähigkeiten und Kompetenzen des Managements und der Arbeitnehmer zu fördern damit im Rahmen der Arbeitserbringung die Energie und die Kreativität des Einzelnen für die Realisierung des eigenen Potentials voll entfaltet wird.

Die Gesellschaft

- wendet für eine jede Entscheidung hinsichtlich eines Mitglieds des Managements und eines jeden Arbeitnehmers und Mitarbeiter ausschließlich Verdienst-, Kompetenz- und jedenfalls strikt berufsbezogene Kriterien an;
- geht bei der Auswahl, Einstellung, Ausbildung, Vergütung und Mitarbeiterführung ohne Diskriminierung vor;
- schafft ein Arbeitsumfeld in welchem die persönlichen Eigenschaften keinen Anlass zu Diskriminierungen geben können.

BWR GmbH schützt die psycho-physische Integrität des Arbeitnehmers, die Achtung seiner Persönlichkeit und verhindert, dass diese unrechtmäßigen Beeinflussungen oder ungerechtfertigtem Unbehagen ausgesetzt sind.

Die Gesellschaft erwartet sich, dass das Management, die Arbeitnehmer und Mitarbeiter untereinander, kooperieren um innerhalb des Unternehmens eine Atmosphäre zu schaffen, in welcher die Achtung der Würde, der Ehre und des Ansehens eines jeden Einzelnen gewährleistet wird und jeder sich dafür einsetzt, um beleidigendes oder diffamierendes Verhalten zu verhindern.

2.2. DISKRIMINIERUNG UND BELÄSTIGUNG AM ARBEITSPLATZ

Jedes Mitglied des Managements, jeder Arbeitnehmer und Mitarbeiter hat das Recht in einem Umfeld zu arbeiten das frei von sämtlichen Diskriminierungen bezüglich Rasse, sozialer Schicht, Alter, Nationalität, Behinderungen, Sprache, Religion, Geschlechts, ethnischen, gewerkschaftlichen, politischen oder sonstigen Zugehörigkeiten, ist.

BWR GmbH fordert, dass die internen und externen Arbeitsbeziehungen von höchster Redlichkeit geprägt sind und dass keinen Belästigungen Raum gewährt wird, wobei darunter folgendes zu verstehen ist:

- die Schaffung eines gegenüber einzelner Personen oder Gruppen einschüchternden, feindlichen oder isolierenden Arbeitsklimas;
- die Behinderung individueller Entwicklungs- oder Karrieremöglichkeiten lediglich aus Gründen persönlicher Konkurrenz oder anderer diskriminierender Gründen.

BWR GmbH verbittet sich und verurteilt sexuelle Belästigungen, worunter zu verstehen ist:

- die Bindung von, für das Arbeitsleben des Adressaten wichtigen Tätigkeiten und Verhalten

- an die Annahme von sexuellen Gefälligkeiten;
- der Vorschlag privater zwischenmenschlicher Beziehungen, trotz ausdrücklicher oder klar ersichtlicher Abneigung, die, im Zusammenhang mit der jeweils spezifischen Situation, offensichtliche Auswirkungen auf dessen Arbeitstätigkeit haben und dazu führen, dass der Adressat in seiner Gemütsruhe gestört wird;
- sämtliche unerwünschte, auch mündliche Handlungen und Verhalten sexueller Natur, die die Würde und Freiheit der Person, an die sie gerichtet sind, beeinträchtigen oder die in der Lage sind, den Wunsch nach Vergeltung zu provozieren oder ein einschüchterndes Klima zu schaffen.

2.3. MISSBRAUCH VON ALKOHOL UND ANDEREN RAUSCH- UND SUCHTMITTELN

BWR GmbH unterstützt und fördert ein Klima gegenseitiger Achtung auf dem Arbeitsplatz, demzufolge misst sie der Achtung der Personen besondere Bedeutung zu.

Es besteht daher eine schuldhafte Verantwortung während der Arbeitserbringung Alkohol oder andere Rausch- und Suchtmittel zu konsumieren oder unter deren Einfluss die Arbeitsleistung zu erbringen bzw. sich am Arbeitsplatz aufzuhalten.

Es ist insbesondere untersagt:

- Drogen oder gleichwertige Substanzen während der Arbeit oder am Arbeitsplatz, aus welchem Grund auch immer, zu erhalten, zu konsumieren, anzubieten oder zu verkaufen.

Verstoße gegen das Alkohol- und Drogenverbot führt laut Betriebsordnung zu disziplinarischen Maßnahmen und im schlimmsten Fall zur fristlosen Entlassung.

2.4. PFLICHTEN DER ARBEITNEHMER

Jedes Mitglied des Managements, jeder Arbeitnehmer und Mitarbeiter ist verpflichtet die Anweisungen des entsprechenden Vorgesetzten, sowie die Vorschriften der Betriebsordnung von BWR GmbH zu befolgen, damit die Prinzipien nach denen sich die Anstellungspolitik der Gesellschaft richtet, Anwendung finden.

Insbesondere ist jeder Adressat des Organisationsmodells verpflichtet:

- in der Ausübung der eigenen Tätigkeit die Ziele und die Hauptinteressen von BWR GmbH zu verfolgen;
- in den Geschäftsbeziehungen mit den Kunden die Gesellschaft auf eine Art und Weise zu vertreten, damit den Kunden ein positives Bild von BWR GmbH vermittelt wird;
- die anvertrauten Aufträge ordentlich und fürsorglich auszuführen und den eigenen Arbeitsplatz sauber und ordentlich zu halten;
- keine privaten Telefongespräche am Arbeitsplatz zu führen; in außerordentlichen Fällen und aus gerechtfertigten Gründen kann der Arbeitnehmer seinen Vorgesetzten fragen und von diesem befugt werden persönliche Telefonate durchzuführen;
- die Betriebsfahrzeuge mit höchster Fürsorge zu benutzen, wobei jegliche Schäden und notwendige Reparaturen umgehend der Direktion gemeldet werden müssen;
- pünktlich am Arbeitsplatz zu erscheinen und die Arbeitszeiten gemäß Arbeitsstundenplan einzuhalten;
- die Vorschriften von BWR GmbH für die rechtmäßige Benutzung der Informatiksysteme der Gesellschaft und für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu befolgen, wobei berücksichtigt werden muss, dass alle EDV-Geräte (Desktops, Laptops, Tablets und Smartphones) die über eine Internetverbindung und elektronischer Post verfügen,

Arbeitsmittel sind, welche für die bessere Erfüllung der erteilten Aufträge zur Verfügung gestellt werden;

- keine Informationen an Massenmedien, Forschungsinstituten, Fachverbänden und an anderen vergleichbaren Körperschaften und an deren Vertretern weiterzugeben oder sich dazu zu verpflichten, ohne eine vorherige Bewilligung durch die ausschließlich hierfür beauftragten Stellen eingeholt zu haben;



3. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und all jener, die in die Tätigkeit von BWR GmbH mit einbezogen werden können, haben absolute Priorität für die Gesellschaft.

BWR GmbH verpflichtet sich ein sicheres Arbeitsumfeld zu bieten, das die Unfallverhütung begünstigt und die Risikoexposition für die Gesundheit minimiert, um Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle zu vermeiden; insbesondere gilt dies bezogen auf die spezifischen Risiken, die die Arbeiten in der Produktionsstätte und auf den Baustellen, auf denen BWR GmbH tätig ist, betreffen.

Zu diesem Zweck regt BWR GmbH ihre Betriebspolitik zur Erreichung des Ziels "Null Unfälle" an. Dafür wendet sie regelmäßige und systematische Bewertungsstrategien an:

- über die Gefährdungen/Risiken am Arbeitsplatz;
- über die Hygiene im Bereich des Arbeitsumfeldes;
- über das Arbeitsrisikomanagement.

BWR GmbH hat folgende Zertifizierungen erlangt:

- EN 12620:2002 + A1:2008
- EN 12342:2002 + A1:2007
- ISO 9001:2008
- ISO 14001:2004
- BS OHSAS 18001:2007
- N.10614 – CLS (Gleichförmigkeit zu Par. 11.2.8 M.D. 14.01.2008)

3.1. DAS ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZMANAGEMENTSYSTEM (AMS/SGS)

Mittels eines Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystems (AMS/SGS) verpflichtet sich BWR GmbH eine Sicherheitskultur in Form der Prävention zu verbreiten und zu verankern, indem sie das Bewusstsein über Risiken stärkt und das verantwortungsbewusste Verhalten aller Adressaten, jeweils im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten, fördert.

Diesbezüglich werden:

- den Adressaten ausreichende Information und Ausbildung zur Gewährleistung der vollumfänglichen und genauen Beachtung der Gesetzesbestimmungen und der internen Verfahren zugesichert;
- die Adressaten um folgendes ersucht:
 - vollumfängliche und genaue Beachtung der Gesetzesbestimmungen und der internen Verfahren;
 - unverzügliche Mitteilung eventueller Mängel oder mangelnder Beachtung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen.

Ziel von BWR GmbH ist der Schutz der Humanressourcen, wobei sie fortwährend, sowohl intern als auch extern mit Lieferanten, Drittlieferanten, Handelspartnern und anderen Unternehmen, auf der Suche der notwendigen Synergien ist, um eine dauerhafte Verbesserung des Managementsystems für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (SGS) zu gewährleisten.

Die Gesellschaft verpflichtet sich die Gesetzesbestimmungen laut OHSAS 18001 und jegliche damit verbundene Gesetzesnorm zu befolgen.

Zu diesem Zweck wird eine interne Struktur der Gesellschaft in Zusammenarbeit mit externen Beratern die Entwicklung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen und Änderungen der Unternehmensorganisation aufmerksam zu verfolgen und entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass:

- eine konstante Risiko- und Stabilitätsanalyse der kritischen Verfahren/Ressourcen durchgeführt wird;
- Meldungen von Unfällen oder Beinahe-Unfällen erfasst werden;
- die Verwendung der besten Technologien vorangetrieben wird;

- die Arbeitsmethoden einer laufenden Kontrolle, Aktualisierung und Verbesserung unterzogen werden;
- Bildungs- und Kommunikationsveranstaltungen organisiert werden.

Insbesondere in Anwendung der Gesetzesbestimmungen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz unternimmt die Gesellschaft folgendes:

- Implementierung des Managementsystems für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (SGS) mit dem Ziel die Risiken für das Personal bzgl. Unfälle und Berufskrankheiten systematisch zu reduzieren. Dieses Ziel wird für die Gesellschaft als strategisch erachtet und sie beabsichtigt, dies im Zuge einer fortwährenden Verbesserung ihrer operativen Führung anzustreben, um die Tätigkeit zu optimieren, Verschwendung und Unwirtschaftlichkeit zu reduzieren und die Ertragsfähigkeit zu steigern;
- Umsetzung der im Rahmen des Managementsystems für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (SGS) vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere Steigerung der Qualifikation des Personals und ständige Weiterbildung;
- Einsatz des Managementsystems für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (SGS) als Bezugsgröße für die eigene Präventionstätigkeit mittels Ausarbeitung der Sicherheitsverfahren, der operativen Anweisungen, der Schulungs- und Ausbildungsprogramme des Personals auf der Grundlage der vom Managementsystems für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (SGS) festgesetzten Richtlinien. BWR GmbH sichert die regelmäßige Aktualisierung und Beibehaltung des Managementsystems für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (SGS) mit Einsatz und Unterstützung qualifizierter und in Sachen Kompetenz, Erfahrung und Fähigkeit geeigneter Ressourcen zu;
- Zusicherung von geeigneten und beständigen wirtschaftlichen, finanziellen und Humanressourcen für das Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (SGS), wobei in allen Fällen, in denen innerhalb der BWR GmbH die angemessenen Kompetenzen fehlen, auf externe Ressourcen zurückgegriffen wird.

3.2. DIE PFLICHTEN DER ADRESSATEN AUF DEM GEBIET GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Alle Adressaten sind Kraft ihrer Funktion und Zusammenarbeit mit BWR GmbH im Rahmen des Managementsystems für Gesundheit und Sicherheit verpflichtet:

- die Verantwortung für die eigene Gesundheit und Sicherheit, sowie für jene der eigenen Arbeitskollegen zu übernehmen;
- in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsgeber, den Führungskräften und den zuständigen Stellen für die Befolgung der Normen, Gesetze, Verfahren, betriebsinterne Anweisungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz mitwirken;
- die Bestimmungen und Anweisungen von BWR GmbH zum Zweck des kollektiven und individuellen Schutzes zu befolgen;

- die Anlagen, Transportmittel und sonstigen Arbeitswerkzeuge korrekt und angemessen zu benutzen sowie die Sicherheitsvorkehrungen zu befolgen;
- eventuelle Mängel an Arbeitsmitteln, Anlagen und/oder Werkmaschinen sowie eventuelle sonstige Gefahrensituationen, von welchen sie Kenntnis erlangen, zu melden und sich im Dringlichkeitsfall direkt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten einzusetzen, um diese Mängel oder Gefahren zu beheben oder zu verringern;
- die Sicherheits-, Melde- oder Kontrollvorrichtungen nicht ohne Bewilligung zu entfernen oder zu verändern;
- keine Arbeiten oder Betätigungen in Eigeninitiative vorzunehmen, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen bzw. die eigene Sicherheit oder jene Dritter gefährden könnten;
- die vom Arbeitgeber organisierten Fort- und Weiterbildungskurse zu belegen;
- sich den, von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen, medizinischen Untersuchungen und sanitären Kontrollen zu unterziehen.

Ein jeder Adressat muss für seine Sicherheit und Gesundheit sowie diejenige der anderen am Arbeitsplatz von BWR GmbH anwesenden Personen, auf welche seine Handlungen oder Unterlassungen Auswirkungen haben können, Sorge tragen.

Die Tätigkeit von BWR GmbH wird von der Verwirklichung der folgenden ethischen Grundsätze angeregt:

- die Gesellschaft wird die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz mittels eines Systems pflegen, das die Verwaltung der Humanressourcen mit der Verwaltung der Betriebsrisiken ergänzt, indem sie die korrekte Einweisung, Ausbildung und Information der Arbeitnehmern, mit der beständigen Risikobewertung für jede den Arbeitnehmern anvertraute Arbeit verbindet;
- die Gesellschaft wird jede Bestimmung und die in Italien geltenden gesetzlichen Vorschriften beachten um die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten;
- die Gesellschaft wird geeignete Verfahren zur Bewertung und zur Einschränkung der Arbeitsunfallrisiken verwirklichen und die höchsten Qualitätsstandards auf dem Gebiet Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beachten;
- die Gesellschaft wird ein umfassendes Verfahren zur Risikobewertung verwirklichen, um zu gewährleisten, dass alle für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz inakzeptablen Risiken unverzüglich festgestellt und kontrolliert werden;
- die Gesellschaft wird die Risiken jeglicher Art, bezogen auf sämtliche den Arbeitnehmern anvertrauten Arbeiten oder Tätigkeiten bewerten, um ein sicheres Arbeitsumfeld zu schaffen, um eine sichere Abwicklung der spezifischen Aufgaben zu gewährleisten und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen;
- die Gesellschaft wird für die spezifische Ausbildung der Arbeitnehmer und der Neueingestellten sorgen um ihre Sicherheit am Arbeitsplatz, vom ersten Einsatz an, zu gewährleisten;
- die Gesellschaft kümmert sich außerdem um die regelmäßige Fortbildung der Arbeitnehmer während ihrer gesamten Arbeitslaufbahn.

Die wirksame Kontrolle über die Anwendung der ethischen Grundsätze auf dem Gebiet Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz obliegt einer internen Struktur, mit folgenden Zuständigkeiten:

- beim Verwaltungsrat die Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken oder zur Bewertung und Risikovorbeugung am Arbeitsplatz, sowie zur Gewährleistung eines gesunden Arbeitsumfeldes in den Produktionsabteilungen zu fördern;
- ein Verfahren zur Auswahl und Abwicklung der Arbeiten durch Subunternehmer anzuwenden, wobei die spezifischen Risiken, bezogen auf die gemeinsamen Aufgaben bestimmt werden und ein Plan zur Risikobehandlung und -kontrolle angefertigt wird um die

- Arbeitsunfallrisiken zu verringern;
- sich, unter Berücksichtigung der Prinzipien auf dem Gebiet Humanressourcen und Anstellungspolitik, um die anfängliche Einschulung und regelmäßige Fortbildung der Arbeitnehmer zum Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu kümmern, wobei die Arbeitnehmer eine spezifische Ausbildung für die ihnen anvertrauten Aufgaben erhalten und eine angemessene Anzahl an Arbeitnehmern dafür ausgebildet wird, die Arbeit der anderen Arbeitnehmer zu überwachen, um die Befolgung der getroffenen Vorsorgebestimmungen und –maßnahmen, während der gesamten Arbeitszeit und bei jedem Arbeitsschritt, zu gewährleisten;
- die Erhebungen über die Performance von BWR GmbH auf dem Gebiet Gesundheit und Sicherheit zu leiten, wobei die Arbeitsunfälle gemäß den verschiedenen in den Prinzipien angegebenen Bewertungskriterien erhoben werden, um die Unfallursache ermitteln und messen zu können und das Risiko ähnlicher Unfälle beseitigen zu können;
- die Meldungen über Verletzungen oder vermuteter Verletzungen des Organisationsmodells, des Ethik- und Verhaltenskodexes oder der Unfallvorsorge- oder Sicherheitsmaßnahmen, entgegenzunehmen und der Aufsichtsstelle mitzuteilen, um die geeigneten Maßnahmen treffen zu können, damit die Arbeitnehmer gefährliche Handlungen unterlassen.

Die Überprüfung der Befolgung und der Ordnungsmäßigkeit der Verfahren im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ist außerdem folgenden Organen anvertraut:

- einem regelmäßigen externen Audit;
- einer internen Kontrolle durch den Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz (LDAS);
- einer internen Kontrolle der Aufsichtsstelle.

4. UMWELT- UND ENERGIEPOLITIK

Die Achtung der Umwelt ist von grundlegender Bedeutung für BWR GmbH und ein primäres Ziel der Gesellschaft um die negativen Auswirkungen der eigenen Tätigkeit auf die Umwelt einzuschränken und um eine bessere Einbindung von BWR GmbH in die Öffentlichkeit zu erwirken.

Um das Ziel Umweltschutz und Energieeinsparung zu erreichen wird die Tätigkeit von BWR GmbH von folgenden ethischen Grundsätzen angeregt:

- die Gesellschaft muss spezielle Betonsorten mit Sand und Schotter aus der Bauschuttauflbereitung herstellen;
- die Gesellschaft muss Schmutzwasser aus der Beton- und Schotterproduktion wiederverwerten;
- die Gesellschaft muss die Staubemissionen auf dem Betriebsgelände durch eine Beregnungsanlage reduzieren;
- die Gesellschaft muss, um die CO₂- und Feinstaubemissionen zu senken den Fuhrpark, laufend erneuern;
- die Gesellschaft muss unter Einbeziehung der Mitarbeiter ein Arbeits- und Gesundheitsmanagementsystem einzuführen;
- die Wasserverschmutzung, die Schadstoffemission, die Erzeugung von Schadstoffabfall sowie alle anderen für die Umwelt schädlichen Handlungen kontrollieren und vermeiden;
- die Gesellschaft muss den Ablauf der Abfallentsorgung kontrollieren, indem sie für die Lagerung, die Einlagerung, den Transport und die Abfallentsorgung Verfahren anwendet, die den Bestimmungen und der nationalen Gesetzgebung auf dem Gebiet Umweltschutz entsprechen und die die Vermeidung und Vorbeugung von Umweltverschmutzung gewährleisten;
- die Gesellschaft muss insbesondere für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung sorgen und sich dabei ausschließlich Dienstleistern bedienen, die zur Entsorgung der spezifischen anvertrauten Abfälle, gemäß der geltenden italienischen Gesetzgebung laut ges.ver. Dekret Nr. 152/2006 und den dort verwiesenen Bestimmungen, ermächtigt sind;
- die Gesellschaft muss die mit der eigenen Tätigkeit verbundenen Risiken bestimmen und bewerten;
- die Gesellschaft muss mit den anderen Beteiligten oder mit den zuständigen Behörden und der lokalen Gemeinschaft zum Umweltschutz beitragen.

BWR GmbH hat ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem (ISO 14001:2004).

5. VERHALTEN GEGENÜBER DRITTEN UND IN GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

5.1. ALLGEMEINE PRINZIPIEN

Die Adressaten des vorliegenden Ethik- und Verhaltenskodexes unterhalten Beziehungen innerhalb des Betriebes sowie Geschäftsbeziehungen und andere Beziehungen zu verschiedenen Rechtssubjekten: Berater, Kunden, Lieferanten, Partner, Subunternehmer, Öffentliche Verwaltung und andere wettbewerbsfähige Rechtssubjekte, die ihre Tätigkeit im selben Sektor wie BWR GmbH ausüben.

BWR GmbH hält sich in der Abwicklung des Business und der Geschäftsbeziehungen an die Grundsätze der Rechtsmäßigkeit, Loyalität, Ehrlichkeit, Redlichkeit, Transparenz, Effizienz und der Marktöffnung.

Jede Geschäftshandlung und -transaktion muss korrekt registriert, ermächtigt, nachprüfbar, Rechtsmäßig, kohärent und kongruent sein.

Die Adressaten, deren Handlungen auf die BWR GmbH zurückgeführt werden können, sind verpflichtet sich in den Geschäften, die im Interesse der Gesellschaft getätigt werden, sowie in den Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung korrekt zu verhalten, unabhängig von der Wettbewerbskraft des Marktes und der Bedeutung der jeweiligen Angelegenheiten. Es ist untersagt, den Direktoren, leitenden Arbeitnehmern oder Sachbearbeitern der öffentlichen Verwaltung oder deren Verwandten, seien diese italienische oder ausländische Staatsangehörige, Geld oder Geschenke anzubieten; Ausnahme bilden hierbei Geschenke von geringem Wert.

Die wirtschaftlichen Ressourcen sowie auch die Güter der Gesellschaft dürfen weder für rechtswidrige noch für unredliche oder sonstige Zwecke zweifelhafter Transparenz verwendet werden. Der Gesellschaft darf aufgrund rechtswidriger Vorgehen, unrechtmäßiger finanzieller oder sonstiger Vergünstigungen keinerlei Vorteil erwachsen.

5.1.1. WETTBEWERBSVERBOT

BWR GmbH respektiert und erkennt das Recht ihrer Verwalter, des Managements und ihrer Arbeitnehmer an, Geschäfte oder anderen Tätigkeiten außerhalb jener, die im Interesse der Gesellschaft erbracht werden, teilzunehmen, unter der Bedingung, dass diese Tätigkeiten gesetzlich zulässig sind, die zugunsten von BWR GmbH erbrachte berufliche Tätigkeit nicht beeinträchtigen und mit den der BWR GmbH gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vereinbar sind.

Gemäß Art. 2105 ZGB² ist es allen Arbeitnehmern und Führungskräften untersagt Tätigkeiten auszuüben, die auch nur potentiell und/oder indirekt mit denjenigen der Gesellschaft in Wettbewerb stehen könnten.

5.1.2. INTERESSENKONFLIKT

Die Adressaten sind im Rahmen der Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit verpflichtet, die Ziele und allgemeinen Interessen von BWR GmbH zu verfolgen. Sie werden folglich davon absehen, Tätigkeiten auszuüben, bei denen sie (oder ihre nächsten Angehörigen) Inhaber von Interessen in Konflikt mit den Interessen von BWR GmbH sind oder sein könnten oder die ihre Fähigkeit der

² Art.2105 ZGB – Treuepflicht – “Der Arbeitnehmer darf nicht für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter im Wettbewerb mit dem Unternehmer Geschäfte machen noch Nachrichten über die Organisation und die Produktionsverfahren des Unternehmens verbreiten oder davon der Art Gebrauch machen, dass dem Unternehmen Schaden erwachsen kann (2106, 2125).”

unparteiischen Entscheidungsfindung im besten Interesse der Gesellschaft und unter umfassender Beachtung der Bestimmungen des Kodexes negativ beeinflussen könnten.

Sollte ein Interessenskonflikt unumgänglich sein sind die Verwalter, das Management und die Arbeitnehmer, die sich im Interessenskonflikt befinden, verpflichtet, die zuständigen Gesellschaftsorgane unverzüglich zu informieren. Insbesondere sind die Verwalter, gemäß Art. 2475ter ZGB, verpflichtet, die anderen Verwalter über sämtliche Interessen, die sie auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter an einem bestimmten Geschäft der Gesellschaft haben, zu informieren. Sollte es sich um delegierte Verwalter handeln, so sind diese verpflichtet vom Abschluss des Geschäftes abzusehen.

Die Verwalter, das Management und die Arbeitnehmer halten sich an die Entscheidungen, die diesbezüglich von der Gesellschaft getroffen werden.

Rein beispielshalber und ohne Anspruch auf Vollständigkeit entsprechen die folgenden Situationen einem Interessenskonflikt:

- wirtschaftliche und finanzielle Interessen des Adressaten und/oder Dritter, mit denen der Adressat durch Verwandtschaft, Freundschaft oder Höflichkeit verbunden ist, an Tätigkeiten von Lieferanten, Kunden oder Mitbewerbern, ausgenommen es besteht eine ausdrücklichen Genehmigung durch die Gesellschaft;
- Ausnutzung der eigenen Stellung als Verwalter/Mitglied des Managements/Arbeitnehmer/Mitarbeiter des Unternehmens oder der Informationen, die in Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben erworben wurden, zur Verfolgung eigener Interessen und/oder Interessen Dritter, mit denen sie durch Verwandtschaft, Freundschaft oder Höflichkeit verbunden sind, und die mit den Interessen von BWR GmbH in Konflikt stehen;
- Ausübung von Arbeitstätigkeit jeglicher Art bei Kunden, Lieferanten, Mitbewerbern; Annahme von Geld, Gefälligkeiten oder Vorteilen von Personen, Betrieben oder Körperschaften, die mit BWR GmbH Geschäftsbeziehungen unterhalten oder solche aufzunehmen gedenken.

5.1.3.GESCHENKE UND ANDERE VORTEILE

In Ausübung der Arbeitstätigkeit oder in Vertretung von BWR GmbH ist es untersagt, auch wenn dies nicht mit der Absicht geschieht, einen Profit oder einen Vorteil zu erlangen, Geschenke, Zahlungen, materielle Vorteile oder sonstige Vorteile jeglichen Umfangs zugunsten von Kunden, Lieferanten, öffentlichen Beamten oder allgemein Dritten, egal ob direkt oder indirekt, zu gewähren oder anzubieten.

Handlungen geschäftlicher Höflichkeit, wie Geschenke oder Formen der Gastfreundschaft, sind erlaubt, sofern sie von geringem Wert sind und nicht die Integrität oder das Ansehen einer der Parteien kompromittieren, und sofern sie von einem unparteiischen Beobachter nicht als zweckgerichtet ausgelegt werden können, um auf unangebrachte Weise Vorteile zu erlangen. Diese Art Auslagen muss in jedem Fall immer von der zuständigen Betriebsstelle bewilligt und angemessen belegt werden.

Die Adressaten, die auf Rechnung von BWR GmbH tätig sind und die Geschenke oder Vorteilsbehandlungen erhalten, die nicht direkt normalen Höflichkeitsbeziehungen zugeschrieben werden können, müssen ihren hierarchischen Vorgesetzten und die Aufsichtsstelle auf die unter Punkt 10 bezeichnete Art und Weise unverzüglich benachrichtigen.

5.2. BEZIEHUNGEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

In den Beziehungen zu den Behörden und den öffentlichen Institutionen, sei es in Italien als auch im Ausland, mit deren Funktionären und Arbeitnehmern, mit den öffentlichen Beamten und den Beauftragten des öffentlichen Dienstes, mit welchen die Gesellschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Kontakt tritt, sind die Adressaten, deren Handlungen auf irgendeine Weise auf die BWR GmbH zurückgeführt werden können, verpflichtet, in voller Beachtung der Prinzipien des vorliegenden Kodexes, der anwendbaren Gesetzesbestimmungen und in jedem Fall korrekt und transparent zu handeln.

Bestechung, unrechtmäßige Vorzugsbehandlungen, rechtswidrige Absprachen, direkte und/oder indirekte Beanspruchung mittels Dritter von persönlichen und Karriere-Vorteilen für sich, für BWR GmbH oder für Dritte sind strengstens untersagt und können sowohl gemäß den Bestimmungen des Kodexes, als auch gemäß den Gesetzesbestimmungen und den Bestimmungen des anwendbaren Kollektivvertrages bestraft werden.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit arbeitet BWR GmbH vollumfänglich, transparent und effizient mit den italienischen oder ausländischen Behörden und öffentlichen Institutionen, deren Funktionären, Arbeitnehmern, den öffentlichen Beamten und den Beauftragten des öffentlichen Dienstes zusammen.

BWR GmbH legt das Aus- und Weiterbildungsprogramm für das bereits ausgebildete Personal sowie für die Neueingestellten fest, wobei sie die Notwendigkeit einer Beratung durch lokale Rechtsanwälte bewertet, um das Aus- und Weiterbildungsprogramm entsprechend der, sich ständig wandelnden, geltenden Gesetzgebung festzulegen.

BWR GmbH hält sich strikt an die nationale, regionale und Landesgesetzgebung, die für den Erlass von Ermächtigungen vorgesehen ist.

Sollte BWR GmbH Antrag auf Ausschüttung öffentlicher Finanzierungen, vergünstigter Steuer- oder Beitragsbehandlungen oder sonstiger Formen von Vorteilen stellen, die besonderer Voraussetzungen bedürfen, besteht die ausdrückliche Pflicht wahrheitsgetreu, korrekt, transparent und in voller Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen vorzugehen. Im Fall der Gewährung einer solchen Vergünstigung besteht gleichsam die ausdrückliche Pflicht, die Ausschüttung dem spezifischen bewilligten Zweck zuzuweisen und die Körperschaft unverzüglich und formell zu benachrichtigen, sofern eine grundlegende Voraussetzung für die Ausschüttung der Finanzierung/des Beitrages wegfallen sollte.

5.3. BEZIEHUNGEN ZU DEN BERATERN

BWR GmbH hält sich in den Beziehungen und bei der Bestellung von Beratern an folgende Prinzipien:

- vor der Erteilung eines jeden Auftrags muss die Gesellschaft die Eignung des Beraters überprüfen;
- die Rahmenbedingungen des Geschäftsverhältnisses müssen mit einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt werden, die für die Überprüfungen durch die Aufsichtsstelle aufbewahrt werden muss;
- die in der Vereinbarung vorgesehenen Vergütungen und/oder Zahlungen müssen, bezogen auf den geleisteten Dienst, vernünftig und angemessen sein;
- die Beauftragung und die Vertragsinhalte mit dem Berater müssen gültig sein und den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und den anderen auf dem Gebiet geltenden Gesetzesbestimmungen des italienischen Staates oder der Staaten in denen die Parteien laut internationalem Privatrecht, Gesetz Nr. 281/1995, ihren Sitz haben, sowie den Bestimmungen des Übereinkommens von Rom von 1980 über das, auf vertragliche

- Schuldverhältnisse, anzuwendende Recht oder den Bestimmungen der anderen geltenden internationalen Übereinkommen, sowie auch den Gesetzesbestimmungen des Staates, in denen der Dienst geleistet wird, entsprechen;
- die vertragliche Vereinbarung muss die spezifischen Fristen für die Ausführung der Leistungen sowie die jeweiligen Rechte der Parteien bezogen auf die Vertragsfristen vorsehen;
 - es dürfen keine Zahlungen für das jeweilige Rechtsgeschäft durchgeführt werden, sofern diese nicht auf die, im Vertrag vorgesehene Art und Weise und zu den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen, getätigt werden;
 - auf jedem Fall dürfen keine Barzahlungen stattfinden.

5.4. BEZIEHUNGEN ZU POLITISCHEN UND GEWERKSCHAFTLICHEN INSTITUTIONEN

BWR GmbH gewährt keinerlei direkte oder indirekte Beiträge, in welcher Form auch immer, zugunsten von politischen oder gewerkschaftlichen Parteien, Bewegungen, Komitees und Organisationen oder deren Vertretern und Kandidaten, außer im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in Beachtung des Transparenzprinzips. In jedem Fall muss diese Art von Auslagen vorab vom Verwaltungsrat bewilligt und angemessen belegt werden.

5.5. BEZIEHUNGEN ZU DEN KUNDEN

BWR GmbH setzt sich für den Erfolg des Unternehmens auf den Märkten mittels Angebot von qualitativ hochwertigen Produkten und Dienstleistungen unter Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen, des Schutzes des Marktes, der Kunden und der Konsumenten ein. Die Befriedigung der Kundenbedürfnisse bildet die Grundlage der Tätigkeit der Gesellschaft. BWR GmbH verpflichtet sich, das Recht der Kunden, qualitativ hochwertige Produkte und Dienstleistungen und vollständige Informationen zu den angebotenen Produkten zu erhalten, zu respektieren.

Zu diesem Zweck sind das Management und die Arbeitnehmern der Gesellschaft verpflichtet:

- sämtliche Gesetzesbestimmungen und internen Verfahren für die Abwicklung der Kundenbeziehungen sorgfältig einzuhalten;
- effizient und höflich im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen qualitativ hochwertige Produkte zu liefern, die die Kundenerwartungen und -bedürfnisse befriedigen;
- präzise und ausführliche Informationen zu Produkten und Dienstleistungen zu liefern, damit der Kunde gewissenhafte Entscheidungen treffen kann;
- sich in der Korrespondenz mit den Kunden an die Prinzipien der Wahrheit und Klarheit zu halten.

5.6. BEZIEHUNGEN ZU DEN LIEFERANTEN UND SUBUNTERNEHMERN

Die Adressaten sind innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches verpflichtet zu kontrollieren, dass die Lieferanten ihr Verhalten fortwährend den ethischen Richtlinien dieses Kodexes anpassen.

Die Gesellschaft erkennt an, dass die gewissenhafte Auswahl sowie die Kontrolle der Lieferanten und Subunternehmer ein grundlegendes Element ist, um auf dem Markt qualitativ hochwertige, sichere wettbewerbsfähige Produkte anbieten zu können. Sollten hinsichtlich des ethischen Verhaltens und der Beachtung der vorgenannten Prinzipien seitens eines Lieferanten oder

Subunternehmens begründete Zweifel bestehen, so wird BWR GmbH unverzüglich angemessene Maßnahmen ergreifen.

Bei Vertragsbeziehungen und allgemein bei Lieferverträgen von Gütern und/oder Dienstleistungen sind die Adressaten im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches verpflichtet:

- sämtliche Gesetzesbestimmungen und internen Verfahren für die Auswahl und die Abwicklung der Geschäftsbeziehungen mit den Lieferanten und den Subunternehmern zu beachten;
- Lieferanten und Subunternehmer aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse auszuwählen, mit dem Ziel die bestmöglichen Bedingungen in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Kosten zu erhalten;
- eine maximale Zusammenarbeit mit Lieferanten und Subunternehmern zu erreichen, um die Bedürfnisse von BWR GmbH und seinen Kunden in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Kosten und Lieferzeiten zu erfüllen;
- entsprechend den guten Geschäftsgewohnheiten einen direkten und offenen Dialog mit den Lieferanten und den Subunternehmern führen;
- dem hierarchischen Vorgesetzten oder der Aufsichtsstelle auf die unter nachfolgendem Punkt 10 angezeigte Art und Weise die Verhaltensweisen der Lieferanten und Subunternehmer, die die Bestimmungen des Kodexes verletzen, zur Kenntnis zu bringen.

5.7. BEZIEHUNGEN ZU DEN MITBEWERBERN

BWR GmbH betont, dass sie sich in der Abwicklung des Business und ihrer Geschäftsbeziehungen an den Prinzipien der Loyalität, Legalität, Redlichkeit, Transparenz, Effizienz und Marktöffnung orientiert.

BWR GmbH verfolgt den Unternehmenserfolg auf dem Markt mittels Angebot von innovativen und wettbewerbsfähigen Produkten und Dienstleistungen, unter Beachtung sämtlicher nationaler und internationaler Bestimmungen zum Schutz des lautereren Wettbewerbs.

Insbesondere müssen im Bereich der geltenden nationalen und internationalen Bestimmungen hinsichtlich Wettbewerb, die Tätigkeit von BWR GmbH und das Verhalten der Adressaten, deren Handlungen auf die Gesellschaft zurückgeführt werden können, von vollständiger Autonomie und Unabhängigkeit vom Verhalten der Mitbewerber auf dem heimischen und dem ausländischen Markt geprägt sein.

5.8. BEZIEHUNGEN ZU DEN MASSEN MEDIEN, FORSCHUNGSINSTITUTEN, FACHVERBÄNDEN UND ÄHNLICHEN KÖRPERSCHAFTEN

Die nach außen getragenen Informationen, die sich direkt oder indirekt auf BWR GmbH beziehen, müssen vollständig, wahrheitsgetreu und transparent sein.

Die Beziehungen zu den Massenmedien, den Forschungsinstituten, den Fachverbänden und den anderen vergleichbaren Körperschaften sind ausschließlich den Mitgliedern des Verwaltungsrates vorbehalten.

In Dringlichkeitsfällen und im Fall von Betriebsstörungen sind die Beziehungen zu den obengenannten Subjekten ausschließlich der Führungsstelle vorbehalten und in Vertretung dieser dem Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz, oder eigens dafür ermächtigten externen Beratern.

Die anderen Arbeitnehmer, ausgenommen die spezifisch hierzu Beauftragten, sind nicht ermächtigt, Informationen an Vertreter der Massenmedien, Forschungsinstitute, Fachverbände und



anderen vergleichbaren Körperschaften weiterzugeben oder sich dazu zu verpflichten, ohne eine vorherige Bewilligung durch die, ausschließlich hierfür beauftragten, Stellen und Verantwortlichen des Unternehmens eingeholt zu haben.

5.9. BEZIEHUNGEN ZU DER GEMEINSCHAFT

BWR GmbH verpflichtet sich auch auf der Ebene der lokalen Gemeinschaft, in der sie tätig ist, eine korrekte Beziehung zu den lokalen Körperschaften zu unterhalten und neue Arbeitsmöglichkeiten für die lokale Gemeinschaft zu schaffen und zu begünstigen.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich BWR GmbH folgende Pflichten und ethischen Prinzipien zu beachten:

- die Auswirkungen auf Umwelt, Landschaft und Energieverbrauch der eigenen Tätigkeit einzuschränken;
- mit den lokalen Körperschaften, Handels- und Industrieverbänden, akademischen und Berufsorganisationen, sowie mit der Gemeinschaft einen Dialog einzuleiten, um die Gesundheits- und Sicherheitskultur am Arbeitsplatz zu fördern und um die Gemeinschaft in Bezug auf die Themen Sicherheit am Arbeitsplatz und Unfallvorsorge und Umweltschutz zu sensibilisieren und das Verantwortungsbewusstsein zu stärken.

6. VERANTWORTUNG IN DER GESELLSCHAFTSFÜHRUNG

6.1. BEZIEHUNGEN ZU DEN GESELLSCHAFTERN

Die Verwalter müssen die Gesellschaft nach den Prinzipien der Redlichkeit, Transparenz und Legalität verwalten und das Interesse sowie das Wohl der Gesellschafter verfolgen.

Die Verwalter sehen von jeglichem Verhalten, das Stimmrecht der Gesellschafter unrechtmäßig zu beeinflussen, ab.

6.2. KAPITAL- UND BETEILIGUNGSGESCHÄFTE

Die Verwalter und die Arbeitnehmer, sofern sie in die Abwicklung der folgenden Geschäfte mit einbezogen sind:

- Gewinn- und Rücklagenausschüttungen,
 - Kapitalgeschäfte (Kapitalerhöhung und -herabsetzung), sowie mit diesen Geschäften verbundene Erfüllungen, wie Sacheinlagen und Bewertung derselben,
 - Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen,
- sind verpflichtet, korrekt, ehrlich, transparent und in Übereinstimmung mit den zivilrechtlichen Gesetzesbestimmungen zum Schutz der Interessen der Gläubiger der Gesellschaft, bezogen auf die Beibehaltung der Vermögensgarantien, zu handeln.

Bei Vorbereitung der Unterlagen und/oder der Berichte im Zusammenhang mit den vorgenannten Geschäften sind die Verwalter, die Arbeitnehmer und die Mitarbeiter verpflichtet, die Vollständigkeit, Klarheit und Wahrheit der Informationen sowie die höchste Sorgfalt bei Ausarbeitung der Informationen und der Daten zu gewährleisten.

6.3. TRANSPARENZ DER BUCHHALTUNG

Das Transparenzprinzip bei den buchhalterischen Eintragungen betrifft nicht nur die Tätigkeit des Managements und der Arbeitnehmer in den Verwaltungsbüros, sondern auch die Tätigkeit eines jeden Mitglieds des Managements und eines jeden Arbeitnehmers in jedem Betriebsbereich.

Die Buchhaltungstransparenz stützt sich auf Wahrheit, Klarheit und Vollständigkeit der Grundinformationen für die entsprechenden buchhalterischen Eintragungen.

Das Management und die Arbeitnehmer sind verpflichtet zusammenzuarbeiten, damit die Vorgänge korrekt und unverzüglich in der Buchhaltung wiedergegeben werden können.

Für jedes Geschäft werden in den Akten die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der erbrachten Tätigkeit aufbewahrt, um folgendes zu gewährleisten:

- die problemlose buchhalterische Eintragung;
- die Identifikation der verschiedenen Haftungsniveaus;
- die genaue Rekonstruktion des Geschäfts, auch um mögliche Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Eine jede Eintragung muss genau das wiedergeben, was aus den zu Grunde liegenden Unterlagen hervorgeht.

Jedes Mitglied des Managements und jeder Arbeitnehmer hat die Aufgabe sicherzustellen, dass die Unterlagen leicht auffindbar sind und nach logischen Kriterien, gemäß den von der Gesellschaft festgelegten Verfahren, abgelegt sind.



Sollten Verwalter, Mitglieder des Management und Arbeitnehmer Kenntnis von Unterlassungen, Fälschungen oder Nachlässigkeiten in der Buchhaltung oder bei den Unterlagen haben, auf welche sich die buchhalterischen Eintragungen stützen, sind sie verpflichtet, dies ihrem hierarchischen Vorgesetzten oder der Aufsichtsstelle auf die unter Punkt 10 angezeigte Art und Weise mitzuteilen.



7. SCHUTZ UND NUTZUNG DER BETRIEBSGÜTER

Das Betriebsvermögen von BWR GmbH besteht aus den materiellen physischen Gütern, wie z.B. Fahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Maschinen, Anlagen, Werkzeugen, Immobilien und Einrichtungen, Computern, und aus immateriellen Gütern wie z.B. vertrauliche Informationen, Know-how, technische Kenntnisse, die von den Mitgliedern des Managements und Arbeitnehmern entwickelt und an diese verbreitet werden, sowie Lizenzen.

Die Sicherheit bzw. der Schutz und die Erhaltung dieser Güter bilden einen grundlegenden Wert für die Wahrung der Gesellschaftsinteressen.

Jedes Mitglied des Managements und jeder Arbeitnehmer ist durch die Beachtung und Verbreitung der spezifischen Betriebsrichtlinien und durch die Verhinderung der betrügerischen oder missbräuchlichen Nutzung des Betriebsvermögens persönlich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Betriebsgüter verantwortlich.

Die Nutzung des Betriebsvermögens seitens des Managements und der Arbeitnehmer muss stets zweckorientiert sein und darf ausschließlich Betriebstätigkeiten betreffen bzw. muss von dem der betroffenen betrieblichen Funktionsträger bewilligt sein. Insbesondere ist jeder Adressat verpflichtet die in der Betriebsordnung vorgesehenen Vorschriften bezüglich der Nutzung von Betriebsgütern einzuhalten.

7.1. INFORMATIONSSYSTEME, INTERNET UND ELEKTRONISCHE POST

Die Bewahrung eines guten elektronischen Sicherheitsniveaus ist zum Schutz der Informationen, die BWR GmbH täglich benutzt grundlegend und für eine nachhaltige Entwicklung der Unternehmenspolitik und -strategie lebenswichtig.

Vorausgesetzt, dass sich die Nutzung der elektronischen und telematischen Betriebsressourcen stets nach den Sorgfalts- und Korrektheitsprinzipien richten muss, sind die Adressaten, die die betrieblichen Informationssysteme benutzen, verpflichtet die zusätzlichen internen Regeln, in Beachtung der von der zuständigen Betriebsstelle erlassenen Anweisungen, zu beachten, um unbewusste und/oder unkorrekte Verhalten, die der Gesellschaft, anderen Adressaten oder Geschäftspartnern Schäden zufügen könnten zu vermeiden.

BWR GmbH hat Ersatzerklärung betreffend das Datensicherheitsdokument (DPS – „Documento Programmatico di Sicurezza“) gemäß ges.ver. Dekret Nr. 196 vom 30.06.2003 erlassen, und den iVerantwortlichen zum Datenschutz ernannt, um die gesetzmäßige und den ethischen Prinzipien entsprechende Nutzung der Informationssysteme zu gewährleisten.

Im Fall von vertraglichen und gesetzlichen Verletzungen sind sowohl BWR GmbH als auch der einzelne Adressat, der die Informationssysteme der Gesellschaft benutzt, potentiell rechtlich, insbesondere auch strafrechtlich, verfolgbar. Aus diesem Grund wird BWR GmbH die Befolgung der zuvor genannten Regeln sowie die Integrität des Informationssystems, im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Zulässigkeit, überprüfen.

7.2. GEWERBLICHES EIGENTUM

Know-how, technische Kenntnisse, die von den Mitgliedern des Managements und den Arbeitnehmern entwickelt und an diese verbreitet wurden, sowie Lizenzen bilden zentrales und unabdingbares Betriebsvermögen.



Die Sicherheit bzw. der Schutz und die Erhaltung dieser Güter bilden einen grundlegenden Wert zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen.

Die Mitglieder des Managements, die Arbeitnehmer und alle Adressaten des vorliegenden Kodexes verpflichten sich alle Dokumente, Betriebsinformationen und besonders wertvollen technisch-gewerblichen Erfahrungen, sowie alle anderen Informationen, einschließlich der geschäftlichen Informationen bezüglich Produkte, Verfahren, Strategien und Projekte von BWR GmbH über die sie während der Vertragsgültigkeit in Kenntnis gesetzt worden sind, auch nach Ablauf des Vertragsverhältnisses als streng geheim und vertraulich zu betrachten.

Nach Vertragsauflösung mit BWR GmbH, unabhängig vom Auflösungsgrund, ist jeder Arbeitnehmer und Mitarbeiter verpflichtet der Gesellschaft jegliches Material bezüglich betriebliches Know-how, sowie alle Unterlagen und Datenträger zurückzuerstatten.



8. SCHUTZ DER VERSCHWIEGENHEIT UND DATENSCHUTZ

Bei der Abwicklung ihrer Tätigkeit erwirbt, bewahrt, behandelt, überträgt und verbreitet BWR GmbH Dokumente und andere Daten, die persönliche Informationen über Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten, Subunternehmer, Mitarbeiter und Geschäftskontakte enthalten.

Gleichzeitig bewahrt BWR GmbH bei sich vertrauliche Unterlagen und Informationen über Verhandlungen oder Geschäfte, Projekte und Verfahren auf, die zum Erkenntnisvermögen der Gesellschaft, welches das Know How bildet, zählen (Verträge, Dokumente, Berichte, Notizen, Studien, Zeichnungen, Fotografien, Software).

Das Vertrauen der Personen, die ihre Daten BWR GmbH anvertrauen, sowie der Schutz der Verschwiegenheit über sie und über die anvertrauten Daten sind ein grundlegender Wert für BWR GmbH.

BWR GmbH verpflichtet sich zur korrekten Behandlung sämtlicher in der Abwicklung ihrer Unternehmertätigkeit benutzten Informationen.

8.1. BEHANDLUNG VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

Sämtliche Nachrichten, Informationen und sonstiges Material über die Unternehmensorganisation, die Verhandlungen, die Finanz- und Handelsgeschäfte, das Know How (Verträge, Dokumente, Berichte, Notizen, Studien, Zeichnungen, Fotografien, Software), die ein Adressat im Zusammenhang mit seiner Arbeitstätigkeit für BWR GmbH erhält, bleiben ausschließliches Eigentum von BWR GmbH.

Diese Nachrichten betreffen derzeitige und zukünftige Tätigkeiten, einschließlich noch nicht verbreiteter Mitteilungen, Informationen und Ankündigungen, auch wenn deren baldige Veröffentlichung vorgesehen ist.

Es ist den Adressaten untersagt, diese Nachrichten zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter zu benutzen und sie an Dritte zu verbreiten oder davon derart Gebrauch zu machen, dass BWR GmbH Schaden davontragen könnte.

8.2. DATENBANKEN UND PRIVACY

BWR GmbH verpflichtet sich, die Informationen über die Adressaten, Lieferanten, Handelspartner und Dritte, die intern oder im Rahmen der Geschäftsbeziehungen entstehen oder eingeholt werden, zu schützen und jeglichen Missbrauch dieser Informationen zu vermeiden.

Um eine korrekte Implementierung der Unternehmensstrategie zu gewährleisten, sind alle Mitglieder des Managements bzw. alle Arbeitnehmer ersucht, an jeder Stelle von jeglichem Kommentar zu den von BWR GmbH unternommenen Tätigkeiten, den von ihr erreichten Ergebnissen oder festgesetzten Zielen abzusehen.

9. DISZIPLINARVERFAHREN- UND STRAFEN

Die Verletzung der Bestimmungen/Vorschriften dieses Kodexes, im Sinne von nicht konformen Handlungen oder Verhalten oder von Unterlassung von vorgeschriebenen Handlungen oder Verhalten, kann einer Nichterfüllung der Pflichten des Arbeitsverhältnisses gleichkommen, mit allen von den geltenden Gesetzesbestimmungen und von den eventuell bestehenden Kollektivverträgen vorgesehenen Folgen, auch hinsichtlich der Erhaltung des Arbeitsverhältnisses und kann ebenfalls eine Schadensersatzforderung von Seiten der BWR GmbH zur Folge haben.

Die strafbaren Verhalten und die Straftypologien sind im Abschnitt VI (Sanktionssystem) enthalten und geregelt und nehmen, wenn vorgesehen, auf die Gesetzesbestimmungen oder auf die geltenden Kollektivverträge Bezug.

Sie entsprechen in ihrem Umfang des Schweregrades der Verletzung und dürfen niemals die Würde der Person verletzen.

In Bezug auf die Nichtbeachtung der Bestimmungen des vorliegenden Ethik- und Verhaltenskodexes seitens Berater, Auftragnehmer, allen Mitarbeitern, Lieferanten von Gütern oder Dienstleistungen sind die entsprechenden Strafbestimmungen in den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen enthalten, welche die Bedingungen des Rechtsverhältnisses regeln.

10. MELDUNG VON VERLETZUNGEN ODER ANFRAGE NACH INFORMATIONEN

Im Zusammenhang mit den Prinzipien Redlichkeit, Transparenz, Integrität und Ehrlichkeit, die die Tätigkeit von BWR GmbH anregen, vertraut die Gesellschaft die Befolgung der grundlegenden Werte, des Organisationsmodells und der grundlegenden sowie programmatischen Regeln des vorliegenden Ethik- und Verhaltenskodexes jedem einzelnen Arbeitnehmer und allgemein jeder Person, die für die BWR GmbH wirkt, an. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Gesellschaft ein allgemeines Kontrollsystem über die Befolgung der gemeinsamen Regeln eingeführt bzw. deren Einhaltung allen Arbeitnehmern übertragen, um diese zu sensibilisieren und das Verantwortungsbewusstsein zu stärken, damit die gesteckten Ziele der Ehrlichkeit, Redlichkeit und sozialen Verantwortung der Gesellschaft wirksam erreicht werden können.

Der allgemeinen Kontrolle über die Tätigkeit der Arbeitnehmer und über die Befolgung der Verhaltensregeln und Verfahren von BWR GmbH entspricht die Befugnis bzw. Pflicht eines jeden Arbeitnehmers eventuelle Übertretungen seitens anderer Arbeitnehmer zu melden.

Das Meldeverfahren der Arbeitnehmer wird von folgenden Prinzipien angeregt:

- die Arbeitnehmer müssen die Meldungen im guten Glauben tätigen, mit dem alleinigen Ziel der Gesellschaft die Kontrollmöglichkeit über die verletzten Verfahren und die Anwendung der geeigneten Maßnahmen zur Wiederherstellung des Verfahrens zum Schutz und zur Sicherheit der grundlegenden Werte von BWR GmbH, die verletzt wurden, zu gewährleisten;
- die Arbeitnehmer müssen sowohl schädigende, als auch gefährliche Verhaltensweisen für den Schutz der Werte und der grundlegenden Prinzipien von BWR GmbH, melden;
- die Meldungen können auch anonym sein; dem Meldung erstattenden Arbeitnehmer wird die Anonymität gewährt, außer im Fall einer Meldung, die im schlechten Glauben oder mit Vorsatz getätigt wurde, um die Rechte der Gesellschaft oder des Betroffenen zu schützen;
- nach jeder Meldung wird die Aufsichtsstelle interne Ermittlungen zur Überprüfung und Kontrolle der Übertretung einleiten;
- im Falle einer Disziplinarhandlung gegen den angezeigten Arbeitnehmer hat dieser auf jeden Fall das Recht auf Verteidigung innerhalb einer angemessenen Frist sowie das Recht auf Anhörung vor dem Disziplinarorgan.

Die Meldung betrifft jede Handlung oder Unterlassung seitens der Arbeitnehmer, die folgendes zum Gegenstand haben könnte:

- Straftat;
- Nichtbefolgung von gesetzlichen Pflichten;
- Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der anderen Personen;
- Umweltschäden;
- Ungenaue Rechnungslegung oder Verletzung der Verfahren zur Finanzkontrolle;
- Jegliche wichtige Verletzung der vom vorliegenden Ethik- und Verhaltenskodex vorgesehenen Regeln;
- Jegliche Verletzung oder vermutete Verletzung des Organisationsmodells;
- Verschleierung oder Beseitigung von Informationen bezüglich Meldungen.

Die Meldungen seitens der Arbeitnehmer haben keine disziplinar-, zivil- oder strafrechtliche Haftung zur Folge, außer in den Fällen, in denen sich die Meldungen nach Abschluss der Untersuchungen von der Aufsichtsstelle, als unbegründet herausgestellt haben und mit Vorsatz und im schlechten Glauben gegen andere Arbeitnehmer getätigt wurden.



Die Arbeitnehmer, die die Meldung im guten Glauben tätigen, werden gegen jeglichen Vergeltungsakt, jegliche Diskriminierung oder Bestrafung abgesichert.

Mit Ausnahme der gesetzlichen Pflichten und des Schutzes der Interessen der Gesellschaft und der Personen, die fälschlicherweise und/oder im schlechten Glauben beschuldigt wurden, wird dem Anzeigenden im guten Glauben die Vertraulichkeit gewährleistet.

Mögliche Fälle von Vergeltung oder Nötigung oder Diskriminierung gegen eines Arbeitnehmers von Seiten eines anderen Arbeitnehmers, dem eine Disziplinarmaße aufgrund einer Meldung an die Vorgesetzten oder direkt an die Aufsichtsstelle auferlegt wurde, hat die Anwendung einer Disziplinarhandlung gegen den Urheber der Vergeltung oder Nötigung oder Diskriminierung zur Folge und kann mit Kündigung bestraft werden.

Jeder Adressat ist aufgefordert weitere Informationen oder Klärungen bezüglich der Prinzipien des vorliegenden Ethik- und Verhaltenskodexes direkt bei der Aufsichtsstelle einzuholen.

Jeder Adressat ist verpflichtet eventuelle Übertretungen des Organisationsmodells und des Ethik- und Verhaltenskodexes schriftlich oder mündlich der Aufsichtsstelle zu melden:

auf dem Postweg:

BWR GmbH
Industriezone 5
z.H. Aufsichtsstelle / Organismo di Vigilanza
I-39030 Gais

mittels e-mail:

info@bwr.it
